

Genehmigung von Kleinwindenergieanlagen

In den letzten Jahren ist die Windenergie zu einer der wichtigsten Säulen der Energieversorgung in Deutschland geworden. Im Jahr 2009 waren rund 25.000 Megawatt Windstrom am Netz. Der junge Technologiezweig entwickelt sich mit großen Schritten fort. Doch genau diese rasante Entwicklung wirft einige rechtliche Fragen auf. Denn neben den Großanlagen gibt es immer häufiger die Bestrebung auch kleine Windenergieanlagen, vor allem für die private Nutzung, zu errichten. Bei Kleinwindenergieanlagen (KWEA) gilt es verschiedene rechtliche Fragestellungen zu beantworten.

Was sind KWEA, benötigt man für ihre Errichtung eine Genehmigung und wenn ja, welche rechtlichen Probleme könnten mit der Errichtung noch verbunden sein?

Grundsätzlich wandeln WEA die kinetische Energie des Windes in elektrische Energie um und speisen diese in das lokale Stromnetz ein. Eine einheitliche Definition, was ein Kleinwindenergieanlage ist, gibt es derzeit noch nicht. Folgt man dem BWE (Bundesverband Windenergie) so zählen alle Windenergieanlagen als Kleinwindenergieanlagen, die eine installierte Leistung von bis zu 100 kW haben.

Eine genauere Definition wird durch die IEC-Norm 61400 – 2:2006 vorgegeben. Danach gelten alle Windenergieanlagen als Kleinwindenergieanlagen, deren überstrichene Rotorfläche kleiner als 200 m² bei 350 W/m² ist. Die hieraus resultierende maximale Leistung beträgt 70 kW. Der Turm ist dabei in der Regel nicht höher als 20 Meter.

Potenzielle Nutzer von Windenergie aus KWEA sehen sich in Deutschland mit einer uneinheitlichen Genehmigungspraxis konfrontiert. Dabei gilt es zunächst zu klären, ob man für die Errichtung einer KWEA ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren anstrengen muss oder ein baurechtliches Genehmigungsverfahren.

Während in einigen Landesbauordnungen eine Genehmigungsfreiheit gegeben ist, gibt es wieder andere Bundesländer, die eine modifizierte Genehmigungsfreiheit vorsehen, sprich eine Genehmigung an Bedingungen knüpfen. In anderen Bundesländern geht es wiederum soweit, dass sogar eine Genehmigungspflichtigkeit generell für diese Anlagen ausscheidet. Zusammenfassend muss man aber sagen, dass momentan Deutschland bei KWEA rechtlich ein Flickenteppich ist, der sich auf dem historischen Niveau des 30-jährigen Krieges befindet.

In unserem Haus haben wir indes die Erfahrung gemacht, dass Behörden gerade wegen diesen Unsicherheiten häufig dankbar für eine rechtlich untermauerte Handreichung sind, wie die Anlagen genehmigungsfähig werden.

Ansprechpartner: Prof. Dr. Martin Maslaton, Dr. Dana Kupke, Christian Falke, Anne Schettler